



13/SN-254/ME

## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279  
K1.234/DW

Zl. 15-43.32:43.02:43.12:43.59:43.071/ Wien, 1. Juli 1986  
86 B/Zp

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Rechtf. GESETZENTWURF  
Zl. 37 GE 986  
Datum: 3. JULI 1986  
Verteilt: 1986-07-09 *Generaldirektor*  
*fr. Hayek*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutz-  
gesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungs-  
gesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das  
Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz  
geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-  
Anpassungsgesetz - ASGAnpG)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat uns  
ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme im Begut-  
achtungsverfahren direkt zuzusenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die gewünschten Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



- 2 -

Darüber hinaus wird es, weil sich der Wirkungsbereich des Bundeseinigungsamtes auf das ganze Bundesgebiet erstrecken wird (§ 141 Abs.1 des Entwurfes), in Zukunft unnötig sein, im Gesetzes- text Sprengel zu erwähnen. § 153 ArbVG sollte folgendermaßen formuliert werden:

„§ 153. Das Bundesinigungsamt hat bei Verhandlungen über den Abschluß oder die Änderung von Kollektiv- verträgen mitzuwirken, wenn eine beteiligte Vertrags- partei dies verlangt.“

Zu Art. I Z.53 (Änderung des § 154 ArbVG):

Auch in dieser Bestimmung sollten keine Sprengel mehr erwähnt werden.

Zu Art.II (Änderungen des Mutterschutzgesetzes):

Es sollte die Gelegenheit ergriffen werden, auch § 29 Abs.3 des Mutterschutzgesetzes zu ändern: In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß für die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz "die für Leistungen aus der Krankenversicherung geltenden Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes" anzuwenden sind. Dies hat bisher keine Schwierigkeiten bereitet, weil sowohl im Leistungsfeststellungs- als auch im Leistungsstreitverfahren über die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz Bestimmungen des ASVG anzuwenden waren. In Zukunft wird aber nur mehr das Leistungsfeststellungs- verfahren nach dem ASVG, das bisherige Leistungsstreitverfahren, aber als "Sozialrechtssache" nach dem ASGG abwickeln sein, weil die Verfahrensvorschriften des ASVG über das Leistungsstreitver- fahren ja aufgehoben werden. Der Hauptverband nimmt nicht an, daß diese Verfahrensvorschriften nur wegen der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz und anderer Nebenmaterien (siehe unten) aufrecht bleiben sollen. In § 29 Abs.3 Mutterschutzgesetz sollten die Worte "des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes" entfallen.

Sonstige Änderungsvorschläge:

Neben dem Mutterschutzgesetz gibt es auch eine Reihe anderer Sozialgesetze, in denen auf das Leistungsstreitverfahren nach dem ASVG, welches ab 1. Jänner 1987 aufgehoben wird, Bezug genommen ist. Wenn schon ein Anpassungsgesetz an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz erlassen wird, sollten auch diese Gesetzesstellen in diesem Gesetz geändert werden. Es wird daher vorgeschlagen:

1. In § 8 des Sonderunterstützungsgesetzes sollte der zweite Satz lauten:

"Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes über Sozialrechtssachen sinngemäß anzuwenden."

2. In § 84 Abs.3 des Strafvollzugesgesetzes sollte der erste Halbsatz lauten:

"Insoweit die Leistung der Unfallfürsorge den Gebietskrankenkassen übertragen ist, sind Streitigkeiten zwischen dem Verletzten und den Gebietskrankenkassen im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zu entscheiden; ...."

3. Der zweite Satz des § 75 des Kriegsopferversorgungsgesetzes sollte lauten:

"Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden."

In § 30 Abs.4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes sollte der erste Halbsatz lauten:

"Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen dem Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden; ....".

- 4 -

4. Der Verwaltungsgerichtshof hat am 10. Juli 1958, Zl. 870/56 zu § 371 ASVG entschieden, daß Streitigkeiten über jene Leistungen, die im Krankheitsfall an die Inhaber einer Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz zu erbringen sind, im schiedsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden sind (SVS1g. 8244). Das Opferfürsorgegesetz enthält keine Bestimmungen über das Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Gesetz (vgl. Anmerkung 4 zu § 4 OFG bei Ernst - Prakesch, Die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Verlag Manz, Wien 1974, S. 47).

Der Hauptverband regt an zu prüfen, ob nicht auch in das Opferfürsorgegesetz eindeutige Bestimmungen über die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen auf Heilfürsorge aufgenommen werden sollten.

5. Das Heeresversorgungsgesetz sollte ebenfalls an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz angepaßt werden. § 13 Abs.4 erster Halbsatz des Heeresversorgungsgesetzes sollte lauten:

"Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden; ....."

§ 53a zweiter Satz des Heeresversorgungsgesetzes sollte lauten:

"Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren über Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden".

+++

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:  
